OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601518/10/Wim/HK

Datum:

Linz, 26. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Mag. Dr. B R, M, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.7.2016, GZ: VStV/915301885467/2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und mündlicher Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 3 Stunden sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Sie haben am 21.11.2015 um 19:20 Uhr in Linz, Friedhofstrasse x, Richtung stadtauswärts als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 15 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihrem Gunsten abgezogen."

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass aus seiner Sicht keinesfalls gesichert sei, dass eine korrekte Beschilderung und Ankündigung der Geschwindigkeitsbeschränkung kommend von der Bahnhofstraße erfolgt sei.

Weiters wäre zu überprüfen, da aufgrund der Verordnung bei Wegfall der Erfordernisse insbesondere am Wochenende die Aufhebung der 30 km/h zu veranlassen sei und die Übertretung an einem Samstagabend erfolgt sei, ob die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht überhaupt bescheidwidrig aufgestellt gewesen sei.

Weiters habe er Bedenken was eine ordnungsgemäße und eindeutige Beschilderung darstelle. Es sei daher die Anbringung der Beschilderung nicht ersichtlich gewesen und habe daher für ihn die übliche Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h gegolten, die er auch eingehalten habe.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in welcher auch der Messbeamte GI R P als Zeuge einvernommen wurde.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht geht von den im behördlichen Spruch geschilderten Sachverhalt aus. Überdies war die Geschwindigkeitsbeschränkung für den Beschwerdeführer einsehbar und ordnungsgemäß angebracht, sodass er

bei entsprechender Aufmerksamkeit seine Geschwindigkeit hätte danach richten können.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus den durchaus glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des einvernommenen Gruppeninspektors.

So hat dieser wortwörtlich angegeben:

„Ich kann mich an die konkrete Messung, die ja schon fast zwei Jahre her ist, nicht mehr erinnern aber generell war es so, dass wir hier öfter gemessen haben.

Generell besteht die Baustelle schon seit dem Jahr 2011 und am Anfang wurde diese 30 km/h-Beschränkung nicht gemessen, es wurden jedoch von den Baustellenarbeitern Beschwerden laut, dass sie nicht einmal die Straße überqueren könnten, weil die Fahrzeuge hier so schnell durchfahren würden und deshalb wurde diese Messstelle in den Radarplan aufgenommen.

Ich kann zum genauen Messstandort ein Foto vorlegen, dass das Radarfahrzeug, so wie es abgestellt war bei den Messungen, hier zeigt. Die Radarkamera war praktisch im Heck des Fahrzeuges angebracht und hat Richtung Unterführung gemessen, das heißt die Messung erfolgte im ankommenden Verkehr.
Befragt zu den von mir schriftlich vorgelegten Lichtbildern gebe ich an, dass diese die Situation wie am Messtag wiedergeben. Sie wurden auch bei Dunkelheit aufgenommen und es war auch die Beschilderung exakt so wie zum Messzeitpunkt. Ich würde schätzen, dass diese Fotos so in etwa 2 Wochen nach der Messung aufgenommen wurden.

Ich habe mich vor der Messung vergewissert, ob die Tafeln auch vorhanden sind und zwar bin ich von der Bahnhofseite und vom Musiktheater kommend ebenfalls in diese Richtung dann in die Friedhofstraße eingebogen und ich konnte feststellen, dass diese Verkehrszeichen vorhanden waren. Dies wurde deshalb immer gemacht, wir messen ja schon seit 2011 oder 2012, da diese Tafel, speziell diese auf der rechten Seite, des Öfteren schon gestohlen wurde und daher haben wir uns immer vergewissert, ob diese Tafel auch tatsächlich vorhanden war.
Beim Einbiegemanöver habe ich die Tafel aus meiner Position als Lenker des Radarfahrzeuges eindeutig und ohne besondere Verrenkungen wahrnehmen können. Es war generell bei den Messungen auch so, dass das Ende der Beschränkung dieser 30 km/h die praktisch nach dem Radarauto irgendwo aufgestellt war, sehr oft einfach in der Gegend umgeworfen war und ich musste des Öfteren auch diese bis Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung wieder an seinen rechten Platz zurückrücken.

Ich kann dazu noch ein weiteres Lichtbild vorlegen, das die Situation praktisch aus der Sicht der Blumauerstraße zeigt, nur ist diese Aufnahme unter Tags gemacht worden. Es ist jedoch jedenfalls diese 30 km/h-Beschränkung zu sehen.

Auch dieses Lichtbild wird als Beilage der Verhandlungsschrift angeschlossen und dem Beschwerdeführer zur Einsicht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Messung, das heißt die war um 19:20 Uhr, kann ich allgemein angeben, dass ich tagsüber eher selten dort gemessen

habe sondern immer zu Beginn des Nachtdienstes, der in etwa um zirka 18:30 Uhr anfängt und zu dieser Zeit waren keine aktiven Bauarbeiten.

Allgemein kann ich mich erinnern, dass es aber eine Einschränkung der Fahrbahn und zwar rechtsseitig gegeben hat, weil dort auch tagsüber immer die Arbeiten stattgefunden haben. Das heißt, die Fahrspur war nicht so, als ob es überhaupt keine Bauarbeiten geben würde. Es war manchmal so, dass auch 14 Tage für mich nicht ersichtlich gearbeitet wurde, aber die Beschränkungen sind trotzdem aufrecht geblieben. Meiner Meinung war aber die Geschwindigkeitsbeschränkung doch auch in dieser Zeit berechtigt, da es zum Teil sehr brenzliche Situationen gegeben hat und einige Fahrzeuglenker, speziell die von der Humboldtstraße gekommen sind und praktisch gerade über diese Kreuzung drüberfahren, oft mit sehr hoher Geschwindigkeit unterwegs waren und es Situationen gegeben hat, dass Fahrzeuglenker den Brückenpfeiler fast gestreift hätten bzw. war dies auch tatsächlich der Fall. Auch war es nach der Unterführung in etwa am Messstandort so, dass hier Fußgänger immer versucht haben die Fahrbahn zu queren, um den Bus noch zu erreichen und auch dies war eine gefährliche Situation, die natürlich durch eine höhere Geschwindigkeit verschärft wird.

Über Befragen des Beschwerdeführers:
Wenn mir das heute vorgelegte Lichtbild, das bei Tageslicht aufgenommen wurde und das Lichtbild, dass bei der polizeilichen Stellungnahme vom 10. Dezember vorgelegt wurde, vorgehalten wird und ich auf die Position der rechtzeitigen 30 km/h-Beschränkung angesprochen werde so gebe ich an, dass es sich bei den rechts zu sehenden 30 km/h-Tafeln nicht um dieselben handelt, sondern dass bei Tageslicht zu sehende praktisch schon aus Sicht der Rechtseinbieger vorhanden war und dann das Nachfolgende praktisch wiederholt zu Beginn der Unterführung aufgestellt war.

Über Befragen des Verhandlungsleiters:
Ich habe wie gesagt die Strecke mit dem Radarfahrzeug ja auch in derselben Richtung abgefahren und ich bin mir sehr sicher, dass diese erste 30 km/h-Tafel, die praktisch aus Sicht der Bahnhofstraße bzw. Blumauerstraße zu sehen ist, auf jeden Fall vorhanden war. Ich war deshalb auch darauf sensibilisiert, da es schon Beschwerden gegeben hat, dass eben Leute vom Bahnhof kommend hier diese Tafel nicht gesehen hätten bzw. diese nicht vorhanden gewesen sei. Ich bin mir daher sehr sicher, dass diese Tafel auf jeden Fall vorhanden war.“

Insbesondere ist es für den erkennenden Richter ohne Weiteres nachvollziehbar, dass, wenn es schon bei vorhergehenden Messungen Probleme gegeben hat wegen Vandalismus, dass Verkehrszeichen entfernt wurden bzw. umgestürzt wurden, sich der Messbeamte vor der Messung ausdrücklich vergewissert, dass die entsprechende Beschilderung vorhanden ist. Insbesondere war der betraute Inspektor konkret mit dieser Aufgabe der Messung befasst und war auch auf diese Aufgabe fokussiert, während der Beschwerdeführer wie ausgesagt seinen Sohn von einer Theaterprobe abgeholt hat und dann auf einer für ihn bekannten Standardstrecke so in etwa noch gut 500 m bis zu seinem Wohnort gefahren ist. Allgemein ist bekannt, dass gerade beim Durchfahren von Standardstrecken die

Aufmerksamkeit oft nicht so hoch ist, da der Autolenker annimmt die Strecke und auch die dort vorhandenen Verkehrszeichen ohnehin zu kennen.

Es ist daher für den erkennenden Richter als erwiesen anzunehmen, dass ein Autofahrer bei entsprechender Sorgfalt die Geschwindigkeitsbeschränkung hätte erkennen können und sich auch dementsprechend verhalten hätte können.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Durch die Sachverhaltsfeststellung ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen. Der einvernommene Gruppeninspektor hat zudem auch angegeben, dass auch zu Zeiten in denen keine Bauarbeiten stattgefunden haben, dazumal eine Straßenverengung durch die eingerichtete Baustelle gegeben war und es immer wieder zu gefährlichen Situationen gekommen ist, sodass auch die Belassung der Geschwindigkeitsbeschränkung auch außerhalb der konkreten Bauarbeiten und auch am Wochenende durchaus gerechtfertigt war. Es ist somit die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen.

4.2. Auch hinsichtlich der subjektiven Komponente ist im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG von Fahrlässigkeit seitens des Beschwerdeführers auszugehen. So hätte ein ordentlicher Autofahrer bei entsprechender Sorgfalt die Geschwindigkeits-beschränkung erkennen können und sich auch dementsprechend verhalten können.

4.3. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass sich die Strafe beim gegebenen Strafrahmen im untersten Bereich bewegt und sowohl schuld- als auch tatangemessen sowie entsprechend den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers festgesetzt wurde, sodass auch hier keinerlei Beanstandung vorzunehmen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

Zu III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer